

Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker

Vom 6. Dezember 1988

(GVBl. 1989 S. 43)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 12 Abs. 4 des Kirchenmusikgesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) nachstehende allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker:

1. Allgemeines

¹Der Kirchenmusiker ist im Bereich seiner Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde verantwortlich für die Ausbildung und Pflege der Kirchenmusik. ²Er nimmt damit ein kirchliches Amt wahr und ist mitbeteiligt am Aufbau und Leben der Gemeinde.

³Er arbeitet mit dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis, den Pfarrern und anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammen und wird in seiner Tätigkeit von ihnen unterstützt.

⁴Der Kirchenmusiker ist nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in seinem Dienstbereich sowohl berechtigt wie verpflichtet.

⁵Grundlage seiner Arbeit bilden die Richtlinien für Kirchenmusik vom 20. Juni 1978 (GVBl. S. 144), diese allgemeine Dienstanweisung sowie die aufgrund dieser allgemeinen Dienstanweisung mit dem Arbeitsvertrag vereinbarten Verpflichtungen in seinem Dienstbereich. ⁶Die Satzungen des Landesverbandes der evangelischen Kirchenchöre in Baden und der Landesarbeit der evangelischen Posaunenchöre sind zu berücksichtigen.

2. Gottesdienst

¹Der Kirchenmusiker ist für die Gestaltung der Musik im Gottesdienst verantwortlich. ²Dies gilt für die Auswahl der musikalischen Stücke, die Beurteilung ihrer liturgischen Eignung und künstlerischen Qualität sowie deren Interpretation.

³Die Leitung des Gottesdienstes obliegt dem Pfarrer. ⁴Die Gestaltung des Gottesdienstes im einzelnen bedarf der Absprache zwischen Kirchenmusiker und Pfarrer. ⁵Besondere kirchenmusikalische Gestaltungsformen (z.B. Kantatengottesdienste) bedürfen einer längerfristigen Planung und Vorbereitung.

⁶Über die Auswahl der Gemeindelieder zum Gottesdienst sollen sich Pfarrer und Kirchenmusiker frühzeitig, spätestens jedoch zwei Tage vor dem Gottesdienst verständigen. ⁷Wirkt

ein Chor oder ein Instrumentarkreis bei den Gemeindeliedern mit, erfolgt die Verständigung spätestens am Tag vor der letzten regelmäßigen Chorprobe.

3. Kantorendienst

1Der Kirchenmusiker fördert das Singen der Gemeinde im Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen sowie in einzelnen Gemeindekreisen. 2Auch die Durchführung von Gemeindesingstunden oder Offenen Singen gehört zu seinen Aufgaben.

3Der Kirchenmusiker leitet in der Gemeinde vorhandene Chöre und Instrumentalgruppen und fördert die Bildung neuer Musikgruppen. 4Soweit er nicht selbst mit der Leitung betraut ist, berät er die Leiter dieser Chöre und Instrumentalgruppen. 5Neben der Probenarbeit gehören auch Chorfreizeiten und gesellige Veranstaltungen des Chores zum Aufgabenbereich des Kirchenmusikers.

6Der Kirchenmusiker entscheidet über die Aufnahme von Sängerinnen und Sängern und Instrumentalisten in die Chöre oder Musikgruppen je nach Eignung.

4. Organistendienst

1Als Organist hat der Kirchenmusiker liturgische und künstlerische Aufgaben. 2Dazu zählen die Vorbereitung (Choralvorspiel, Intonation) und Begleitung des Gemeindegesangs, die Pflege der Orgelimprovisation, die Erarbeitung und Wiedergabe von Werken alter und neuer Zeit.

5. Kirchenmusikalische Veranstaltungen

1Es wird vom Kirchenmusiker erwartet, daß er im Rahmen der Möglichkeiten besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen (Kirchenkonzerte, Oratorienaufführungen, Kantatenabende usw.) vorbereitet und durchführt. 2Die Verantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen liegt bei der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde. 3Darum bedarf die Planung auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einer frühzeitigen Absprache mit den verantwortlichen Gremien.

6. Dienst- und Fachaufsicht

1Der Kirchenmusiker ist in dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat, bzw. den Ältestenkreisen der Gemeinden, in denen er seinen Dienst ausübt, verantwortlich (vgl. § 9 Kirchenmusikgesetz). 2Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenmusiker und dem Pfarrer sind nach Maßgabe von § 22 Abs. 6 der Grundordnung im Ältestenkreis/

Kirchengemeinderat zu behandeln. ³Soweit erforderlich, ist der Bezirkskantor oder der Vertrauenspfarrer hinzuzuziehen. ⁴Wird keine Einigung erzielt, ist der die Fachaufsicht führende Landeskantor zu den Beratungen hinzuzuziehen. ⁵Bei Meinungsverschiedenheiten arbeitsrechtlicher Art besteht die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes anzurufen. ⁶Stehen Fragen der Kirchenmusik sowie des Dienstes des Kirchenmusikers auf der Tagesordnung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates, ist der Kirchenmusiker zu den Sitzungen einzuladen (§ 22 Abs. 4 der Grundordnung). ⁷Der Kirchenmusiker soll an den Konventen des Kirchenbezirks und des Kirchenkreises sowie an den kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten in der Landeskirche teilnehmen.

7. Urlaub

¹Der Kirchenmusiker hat den Erholungsurlaub so zu wählen, daß auf jeweils sechs Urlaubstage (6-Tage-Woche) höchstens ein Sonntag fällt. ²An kirchlichen Feiertagen soll kein Urlaub genommen werden. ³Für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit vom Dienst soll der Kirchenmusiker der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde bei der Suche eines geeigneten Vertreters behilflich sein.

8. Nebentätigkeit

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit richtet sich nach § 10 des Kirchenmusikgesetzes; zuständig für die Genehmigung ist der Kirchengemeinderat.

9. Instrumente

¹Der Kirchenmusiker hat dafür Sorge zu tragen, daß die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Kirchengemeinde in gutem Zustand sind. ²Kleinere Reparaturen und Stimmungen, insbesondere das Stimmen der Zungenregister der Orgel soll er selbst durchführen. ³Über notwendige Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Kirchengemeinde zu benachrichtigen. ⁴Schäden und Unregelmäßigkeiten in der Orgel sind schriftlich in einem Wartungsheft für den Orgelbauer festzuhalten.

⁵Dem Kirchenmusiker stehen die Instrumente der Gemeinde für Üben und für den zu seinem Dienstauftrag gehörenden Unterricht zur freien Verfügung. ⁶Die Erteilung von privatem Unterricht bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderats/Ältestenkreises. ⁷Anderen Personen kann er im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat die Benutzung unter seiner Verantwortung gestatten. ⁸Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Instruments bedarf der Zustimmung des Kirchenmusikers.

10. Arbeitsmöglichkeiten

¹Die Kirchengemeinde stellt für die Chorarbeit einen geeigneten Raum (mit Instrument) zur Verfügung. ²Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen ihres Haushalts Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit. ³Dies betrifft u.a. die Anschaffung von Notenmaterial, Honorare für Solisten und Orchester sowie Sachkosten bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Zuschüsse zu Chorfreizeiten, Kosten für Instrumentenpflege. ⁴Noten und Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. ⁵Sie sind zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren. ⁶Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für kirchenmusikalische Zwecke bereitgestellten Mittel erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. ⁷Spenden für kirchenmusikalische Zwecke müssen ordnungsgemäß vereinnahmt werden. ⁸Die Erstattung von im Dienst entstandenen Auslagen des Kirchenmusikers (Telefon, Porto, Fahrtkosten) erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen. ⁹Die Kirchengemeinde unterstützt den Kirchenmusiker bei Schreibaarbeiten.

¹⁰Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. ¹¹Gleichzeitig wird die Dienstanweisung vom 1. Februar 1967 aufgehoben.